

# Preisliste 2024

## 1. Grundpreis

Der jährliche Grundpreis pro Wärmeübergabestation beträgt 1.466,58 Euro/Kalenderjahr zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

## 2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt 207,20 Euro / MWh (20,72 Cent pro kWh) Wärmebezug gem. Wärmemengenzähler, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

## 3. Preisänderungen

**Grundpreis:** Der Grundpreis (GP) beträgt seit 01.01.2014 1.170,00 Euro netto (GP<sub>0</sub>). Er ist jährlich auf der Grundlage der Preisentwicklung, gemessen anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr (VPI) gemäß der folgenden Formel anzupassen:

$$GP = GP_0 * (1+VPI) \text{ oder } \frac{VPI}{VPI_0}$$

### Arbeitspreis:

Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 25 % (Fixanteil), zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG<sub>0</sub>), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Maschinengüter (M/M<sub>0</sub>), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Kosten für Pellets, zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung von Strom (Kostenelemente) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM<sub>0</sub>) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left( 0,25 + 0,35 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,1 \times \frac{L}{L_0} + 0,05 \times \frac{MG}{MG_0} + 0,1 \times \frac{P}{P_0} + 0,05 \times \frac{S}{S_0} + 0,1 \times \frac{WM}{WM_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.  
 AP<sub>0</sub> = der Basis- Arbeitspreis (Höchstbetrag) von 228,34 €/MWh.

G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Erdgas, Handel und Gewerbe, 116300 kWh/Jahr“, Code „GP09-35222200“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

G<sub>0</sub> = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitpunkt Dezember 2022 von 251,9 (2015 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate,

Wirtschaftszweige, Position Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. für Energieversorgung für Deutschland Code „WZ08-D“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen, „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 103,32 (2020 = 100).

MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Maschinenbauerzeugnisse“, Code „GP09-281-01“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

MG<sub>0</sub> = der Basiswert des Erzeugerpreisindex (Maschinengüter) für Dezember 2021 - November 2022 von 116,62 (2015 = 100).

P = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Pelletindex. Dieser wird gemäß aus dem vom C.A.R.M.E.N. E.V. veröffentlichten Index, „Energieholz-Preisindizes Pellets“ unter [www.carmen-ev.de](http://www.carmen-ev.de) unter Marktüberblick, Marktpreise Energieholz, Energieholz-Preisindizes veröffentlicht.

P<sub>0</sub> = der Basiswert des Pelletindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 213,65 (2015 = 100).

S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung“, Code „GP09-351114100“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

S<sub>0</sub> = der Basiswert des Stromindex für Dezember 2021 - November 2022 von 187,32 (2015 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code „CC13-77“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

WM<sub>0</sub> = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 114,69 (2015 = 100).

Der Arbeitspreis AP wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich mit Wirkung

für die Zukunft angepasst Die Indexziffern werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar – November des Vorjahres (x-1).

#### **4. Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

##### 4.1

Das gesetzliche Recht des Versorgers gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und das Recht zur Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach Ziffer 6 unberührt.

##### 4.2

Der Versorger ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

- a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
- b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
- c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.

##### 4.3

Die Anpassungsrechte nach Ziffer 4.2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung

- a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
- b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
- c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.

##### 4.4

Führt eine Kostenveränderung nach Ziffer 4.2 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist der Versorger zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.

##### 4.5.

Änderungen der Preise nach den Ziffern 4.2 – 4.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Versorger ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Änderungen der Preise nach den Ziffern 4.2 – 4.4 werden frühestens mit In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelung wirksam.

##### 4.6

Änderungen der Preise nach den Ziffern 4.2 – 4.4 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung spätestens bis zum Ablauf einer Frist von 14 Tagen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen (siehe Ziffer 4.8) zu informieren.

##### 4.7

Der Versorger ist im Fall eines Widerspruchs nach Ziffer 4.6 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für den Versorger dauerhaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.

##### 4.8

Einwendungen gegen Preisanpassungen nach den Ziffern 4.1, 4.2 – 4.4 oder Ziffer 3 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

##### 4.9

Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach Ziffer 3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Versorgers wesentlich genauer abbilden oder ändert sich eine Gestehungskostenart oder das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils, sodass die tatsächlichen Verhältnisse und die Verhältnisse der Preisgleitelemente zueinander oder zum Fixum wesentlich voneinander abweichen, oder ändern sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich, so ist der Versorger berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist der Versorger verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

##### 4.10

Eine Leistungsbestimmung nach Ziffer 4.2 oder 4.9 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Versorgers erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach Ziffer 4.1, 4.2 oder 4.9 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit den niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

# Preisblatt Nahwärme Ilsfeld 2024

Gültig von 01.01.2024 – 31.03.2024

## 1. Wärmepreise

### 1.1 Arbeitspreis

Verbrauchsmenge/Kalenderjahr	Preis netto	Preis brutto
<b>Arbeitspreis je kWh</b>	20,72 ct/kWh	22,17 ct/kWh

### 1.2 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
<b>Grundpreis je Jahr</b>	1.466,58 Euro/Jahr	1.569,24 Euro/Jahr

Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%.

## 2. Sonstige Preise

### 2.1 Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (umsatzsteuerfrei) (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Je Mahnschreiben</b>	1,00 Euro/Schreiben	1,00 Euro/Schreiben
<b>Je Einzugversuch Sperrkassierer</b>	16,50 Euro/Einzugversuch	16,50 Euro/Einzugversuch
<b>Anfahrtsatz</b>	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km

### 2.2 Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Anschlussperrung/ Außer-Betriebsetzung</b>	96,00 Euro/Sperrung	96,00 Euro/Sperrung
<b>Anschluss-Entsperrung/ Inbetriebsetzung</b>	96,00 Euro/Entsperrung	96,00 Euro/Entsperrung
<b>Anfahrtsatz</b>	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km

### 2.3 Änderungspauschalen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Veränderung der Anlage</b>	80,00 Euro/Änderung	85,60 Euro/Änderung
<b>Anfahrtsatz</b>	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km
<b>Monteursatz (einfacher Monteur)</b>	52,10 Euro/h	55,75 Euro/h

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von derzeit 7%.

# Preisblatt Nahwärme Ilsfeld 2024

Gültig ab dem 01.04.2024

## 3. Wärmepreise

### 1.3 Arbeitspreis

Verbrauchsmenge/Kalenderjahr	Preis netto	Preis brutto
<b>Arbeitspreis je kWh</b>	20,72 ct/kWh	24,66 ct/kWh

### 1.4 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
<b>Grundpreis je Jahr</b>	1.466,58 Euro/Jahr	1.745,23 Euro/Jahr

Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

## 4. Sonstige Preise

### 4.1. Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (umsatzsteuerfrei) (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Je Mahnschreiben</b>	1,00 Euro/Schreiben	1,00 Euro/Schreiben
<b>Je Einzugversuch Sperrkassierer</b>	16,50 Euro/Einzugversuch	16,50 Euro/Einzugversuch
<b>Anfahrtsatz</b>	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km

### 4.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Anschlussperrung/ Außer-Betriebsetzung</b>	96,00 Euro/Sperrung	96,00 Euro/Sperrung
<b>Anschluss-Entsperrung/ Inbetriebsetzung</b>	96,00 Euro/Entsperrung	96,00 Euro/Entsperrung
<b>Anfahrtsatz</b>	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km

### 4.3. Änderungspauschalen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
<b>Veränderung der Anlage</b>	80,00 Euro/Änderung	95,20 Euro/Änderung
<b>Anfahrtsatz</b>	0,50 EUR/km	0,50 EUR/km
<b>Monteursatz (einfacher Monteur)</b>	52,10 Euro/h	62,00 Euro/h

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von derzeit 19 %.